



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Gemeinde Havixbeck
Fachbereichsleiter und Kämmerer
Herrn Stefan Wilke
Fachbereich I Verwaltung, Service, Soziales
Willi-Richter-Platz 1
48239 Havixbeck

Per E-Mail: Wilke@Gemeinde.Havixbeck.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.7-002/001
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

23. April 2018

**Überarbeitung der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Havixbeck
Ihre E-Mail vom 16. Oktober 2017; Telefonat vom 17.04.2018**

Sehr geehrter Herr Wilke,

zu Ihrer umfassenden Anfrage, inwieweit die geplante neue Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung unserer Einschätzung nach rechtmäßig sind, nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

I. Zur Hauptsatzung:

Präambel

Zur Präambel haben wir keine Bedenken.

§ 1 Name, Bezeichnung Gebiet

Gegen diese Norm in der Hauptsatzung bestehen keine Bedenken. Aus unserer Sicht kann es aber sinnvoll sein, wenn man in den Ausführungen auf eine beigefügte Karte verweist, aus der sich die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel,

Hierzu haben wir keine Anmerkungen

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Zu der Frage, inwieweit vier Stunden für den Bereich der Gleichstellung ausreichend sind, können wir keine abschließenden Ausführungen machen. Allerdings halten wir dies aufgrund der Größe der Gemeinde für noch ausreichend.

Zu Absatz 3 ist anzumerken, dass es jetzt nicht mehr „Frauenförderplan“ heißt, sondern „Gleichstellungsplan“. Dementsprechend sollte die Formulierung an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Zu Absatz 5 haben wir keine Bedenken.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

Dieser Paragraph entspricht größtenteils der Musterhauptsatzung, dementsprechend haben wir keine Anmerkungen.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidung

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

§ 8 Ausschüsse

Hier halten wir den § 8 Absatz 5 für überflüssig. Vielmehr würden wir eine solche Formulierung in eine Zuständigkeitsordnung verlagern und nicht in der Hauptsatzung so umfassend festhalten. Dass der Ausschuss entscheidungsbefugt in dieser Thematik ist, und dies seine Grenzen in den unübertragbaren Angelegenheiten i. S. d. § 41 Abs. 1 GO NRW findet, ergibt sich bereits zwingend aus dem Gesetz und muss daher nicht in der Hauptsatzung noch einmal explizit festgehalten werden.

§ 9 Aufwandsentschädigungen – Verdienstausfallersatz

Der § 9 Absatz 3 sollte aus unserer Sicht umformuliert werden. Hier könnte eine Verwechslungsgefahr zwischen sachkundigen Bürgern und Sachverständigen erfolgen. Ansonsten haben wir keine Anmerkungen zu der Norm.

§ 10 Zuwendung an Fraktionen

Diese Thematik muss in der Hauptsatzung nicht zwingend behandelt werden. Allerdings haben wir keine durchgreifenden Bedenken gegen die von Ihnen gemachten Ausführungen.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

§ 12 Bürgermeister

Hierzu haben wir keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Hier empfehlen wir, die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister exakt anzugeben und nicht eine Spanne von Bürgermeistern anzugeben. Nur so kann unserer Einschätzung nach eine hinreichende Transparenz gewährleistet werden.

§ 14 Beigeordnete

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

Dort muss Absatz 3 überarbeitet werden. Wenn Sie im Internet veröffentlichen wollen, dann muss das auch entsprechend durchgängig sein und es kann dann nicht sein, dass auf der elektronischen Anzeigentafel am Rathaus hingewiesen wird. Dies müsste entsprechend unserer Bekanntmachungsnorm in der Mustersatzung angepasst werden.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Keine Einwände von unserer Seite.

§ 17 Inkrafttreten

Keine Einwände von unserer Seite.

II. Zur Zuständigkeitsordnung ist Folgendes auszuführen:

Zum einen würden wir die Ausführungen aus § 8 Absatz 5 aus der Hauptsatzung teilweise hier übernehmen.

Zum anderen sind die unter „II. Übertragene Zuständigkeiten“ festgelegten Werte nicht angemessen, um das Verhältnis zwischen Geschäften der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, sowie dem Rat obliegenden Geschäften ordnungsgemäß auszufüllen. Gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW wird die Bürgerschaft durch den Rat **und den Bürgermeister** vertreten. Zwar ist der Rat der Gemeinde grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Dies gilt allerdings nur, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW. Ausnahmen vom Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates ergeben sich insbesondere aus den organschaftlichen Befugnissen des Bürgermeisters. Die sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gem. § 41 Abs. 3 GO NRW als auf den Bürgermeister übertragen. Die Kommunalverfassung geht damit davon aus, dass die laufenden Verwaltungsgeschäfte im Regelfall vom Bürgermeister wahrgenommen werden. Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist indes nicht immer trennscharf möglich. Rechtsprechung und Kommentarliteratur gehen davon aus, dass zur Abgrenzung auf die Größe (Einwohnerzahl), Finanzkraft und Bedeutung der Gemeinde abzustellen ist (vgl. hierzu Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar § 41 S. 13).

Gemäß § 62 Abs. 1 GO NRW ist der Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte.

Gemäß § 62 Abs. 3 GO NRW obliegt die Entscheidung aller Aufgaben, die dem Bürgermeister aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind, dem Bürgermeister. Schließlich führt der Bürgermeister gem. § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse durch. Insofern geht die Kommunalverfassung davon aus, dass der Rat politisch die entscheidenden Weichenstellungen zu herausgehobenen Sachthemen trifft und der Verwaltung die Haushaltsmittel über die Verabschiedung des Haushaltes zur Verfügung stellt. Der Bürgermeister kann dann die Maßnahmen durchführen bzw. die Haushaltsmittel für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung einsetzen. Dies vorausgeschickt, erscheinen die Wertgrenzen unter § 2 II aus der Zuständigkeitsordnung nicht sachgerecht. Zum einen empfehlen wir, die Wertgrenzen unter den Ziffern II 1 a bis e zu vereinheitlichen und jeweils auf 15.000 Euro festzusetzen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Die Wertgrenze unter Buchstabe f betreffend die Entscheidung über die Veräußerung

von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro erscheint ebenfalls zu niedrig.

Die Wertgrenze unter Buchstabe g bezüglich der Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes sind ebenfalls zu niedrig. Mit Veranschlagung der Maßnahmen im Haushaltsplan hat der Rat letztlich den Bürgermeister ermächtigt, die Entscheidungen über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen auch vorzunehmen.

Zu Buchstabe h (Auftragsvergaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) gilt dasselbe. Nach Durchführung einer ordnungsgemäßen Vergabe sind die Spielräume für eine politische Entscheidung ohnehin stark eingegrenzt.

Unter Buchstabe i ist u.E. der Wert ebenfalls zu niedrig angesetzt. Unter Berücksichtigung des Haushaltsvolumens der Gemeinde Havixbeck erscheint die Wertgrenze von 5.000 Euro im Falle von An- und Verkäufen von Grundstücken als deutlich zu niedrig. Dies würde bedeuten, dass praktisch jedes Grundstücksgeschäft von den politischen Gremien entschieden werden muss.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Andreas Wohland)